

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen

Eröffnung	26.11.2025
Frist der Einreichung	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Siedlungswasserwirtschaft
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Projektseite	https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK
Kontaktperson	Damian Dominguez (Damian.Dominguez@bafu.admin.ch) , Corin Schwab (Corin.Schwab@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 35 83

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Eawag
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Überlandstrasse 133, 8600 Dübendorf
Kontaktperson Vorname	Christian
Kontaktperson Name	Stamm
Telefonnummer (Rückfragen)	--
Eingereicht am	10.03.2026

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
	Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Revision der Gewässerschutzgesetzes (GSchG) äussern zu können. Trink- und Grundwasserschutz Im Sinne des Trink- und Grundwasserschutzes begrüsst die Eawag, dass die Pflicht zur Bezeichnung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen auf Gesetzesstufe gehoben und ein verbindlicher Zeitplan zur Bezeichnung der Zuströmbereiche eingeführt wird. Die Flächen, in denen das Grundwasser gebildet wird, müssen besser vor chemischen Verunreinigungen geschützt werden, weil viele dieser Stoffe das Grundwasser über Jahrzehnte belasten und sich diese Verunreinigungen nur mit aufwändigen, teuren und energieintensiven Verfahren aus dem Rohwasser entfernen lassen. Angesichts der in gewissen Gebieten anhaltenden Belastung durch PFAS, Nitrat und Pestizidmetaboliten sollten die Zuströmbereiche schnellstmöglich bestimmt werden, um Massnahmen zum Schutz des Grundwassers zu ergreifen und weitere Verschlechterungen zu vermeiden. Je nach Grundwassersituation ist der Aufwand für die Bestimmung von Zuströmbereichen sehr unterschiedlich. In technisch weniger komplexen Fällen sollten die Zuströmbereiche möglichst rasch bestimmt werden, idealerweise wie in der Motion 20.3625 gefordert bis 2035. Um die Motivation dafür hoch zu halten, schlagen wir vor, die Finanzierung strenger degressiv umzusetzen und 2035 zu beenden, ausser für begründete, komplexe Fälle. Zudem muss sichergestellt sein, dass bei Ausnutzung der ganzen Frist bis zur Festlegung der Zuströmbereiche (also bis 2045 resp. 2050) in den provisorisch vorgesehenen Zuströmbereichen keine neuen Sachzwänge geschaffen werden, insbesondere keine, welche die Wasserqualität in den Fassungen beeinträchtigen könnten. Wie im erläuternden Bericht erwähnt wird, bleibt das Gewässerschutzprogramm nach Art. 62a GSchG zur Anpassung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Fall von Grundwasserverunreinigungen durch Nährstoffe hinter den Erwartungen zurück. Wir schlagen vor, eine systematische, vergleichende, überregionale Auswertung der durchgeführten Projekte vorzunehmen. Solch eine standardisierte nationale Wirkungskontrolle könnte aufzeigen, welche Massnahmen unter welchen hydrogeologischen Bedingungen wirksam und kosteneffizient sind. Ausserdem würde sie zur zielgerichteten Weiterentwicklung dieses Instruments beitragen. Weitere Verunreinigungen des Grundwassers müssen verhindert werden, indem die Persistenz von Wirkstoffen und deren Abbauprodukten bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden stärker berücksichtigt und die Auswaschung von Stickstoffüberschüssen ins Grundwasser reduziert wird. Abwasserreinigung Die Eawag begrüsst die neuen Anforderungen an die Elimination von Stickstoff und organischen Spurenstoffen. Sie leisten einen sinnvollen und relevanten Beitrag zum Gewässerschutz und stellen sicher, dass die Schweiz in Sachen innovativer und pragmatisch vollzogener Abwasserreinigung ihre Vorreiterrolle nicht verliert, insbesondere auch dann, wenn Massnahmen im gesamten Einzugsgebiet berücksichtigt werden. Neben den Einträgen aus der Siedlungswasserwirtschaft sind jedoch auch die Einträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren. Stickstoffelimination Die Eawag befürwortet die vorgeschlagenen neuen Anforderungen betreffend Stickstoffelimination aus folgenden Gründen: Die technische Machbarkeit ist ausreichend belegt. Die reduzierten Ablaufwerte an Ammonium, Nitrit und Gesamtstickstoff leisten einen sinnvollen und relevanten Beitrag zum Gewässerschutz. Dadurch wird eine Grundlage geschaffen, damit sich die kommunale Abwasserreinigung technisch innovativ und im Sinne des Netto-Null-Ziels weiterentwickeln kann (Reduktion Lachgas-Emissionen). Wir befürworten die Anforderungen im Wissen, dass dafür ein bedeutender Mehraufwand nötig ist. Betreffend

Begründung

Biodiversität ist das neue Gesetz im Besonderen für kleine Kläranlagen relevant, die häufig in kleine Gewässer einleiten, bei denen das eingeleitete Abwasser geringer verdünnt wird als bei grossen Gewässern. Wir erachten es allerdings auch als erforderlich, dass in der Gewässerschutzverordnung spezifiziert wird, unter welchen Bedingungen von der Einhaltung der geforderten Stickstoffelimination abgewichen werden kann. Wir wollen insbesondere auf die folgenden Punkte hinweisen:

- Bei tiefen Temperaturen ist eine vollständige Nitrifikation unter verhältnismässigem technischem Aufwand eingeschränkt. Zudem nehmen die negativen Auswirkungen von Ammonium und Nitrit auf die Gewässerfauna mit abnehmender Temperatur ab.
- Es gibt Kläranlagen, die grosse Mengen an Mischwasser behandeln, um die Mischwasserüberläufe zu minimieren und so die Einträge in die Gewässer zu reduzieren. Diese Anlagen dürfen im Sinne des ganzheitlichen Gewässerschutzes mit der geplanten Gesetzesanpassung nicht abgestraft werden. Dies insbesondere, weil Mischwasser oft in kleine Gewässer entlastet wird, bei denen das eingeleitete Mischabwasser geringer verdünnt wird als bei grossen Gewässern. Wir plädieren daher dafür, die erforderliche Stickstoffelimination als Gesamtelimination über den gesamten Abwasseranfall, also von der Quelle (Haushalt, Industrie etc.) bis zur Einleitung in den Vorfluter zu definieren, statt nur für zentrale Abwasserreinigungsanlagen.

In diesem Zusammenhang sollte auch festgehalten werden, wie viel Mischwasser höchstens entlastet werden darf. In Anlehnung an die VSA-Richtlinie «Bewirtschaftung des Gesamtsystems Kanalnetz – ARA – Gewässer» sollte dabei ein maximaler Wert festgelegt werden. Der Stand der Technik erlaubt hier typischerweise einen Wert von deutlich unter 2 % (bezogen auf die Gesamtstickstofffracht im Abwasser). Dies verhindert, dass die Effizienz der Elimination zwar erhöht wird, aber auf Kosten der Entlastungen.

Wir erachten es als wichtig, bei Massnahmen zur Stickstoffelimination Technologien zu bevorzugen, die eine Stickstoffrückgewinnung ermöglichen, falls dies technisch und wirtschaftlich möglich ist und die Umwelt entlastet. Solche Massnahmen werden gemäss Umweltschutzgesetz Art. 30d gefordert. Nach unserer Meinung sollen dabei nicht nur Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen gefördert werden, sondern im gesamten Einzugsgebiet, z.B. durch eine frühzeitige Trennung der Stoffströme und Stickstoffrückgewinnung an der Quelle.

Organische Spurenstoffe

Die neuen Anforderungen schliessen eine Lücke des GSchG von 2016. Besonders in kleinen Gewässern mit schlechten Verdünnungsverhältnissen leisten die weiterführenden Anforderungen an die Elimination von organischen Spurenstoffen einen bedeutenden Beitrag zum Schutz der Biodiversität in unseren Gewässern. Besonders bei kleinen Abwasserreinigungsanlagen muss aber darauf geachtet werden, dass die Entfernung der organischen Spurenstoffe nicht nur technisch machbar, sondern auch finanziell und ökologisch sinnvoll ist. Bei der Umsetzung des GSchG sollte deshalb eine Abwägung der Kosten und der Umweltauswirkungen vorgeschrieben werden.

Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel

Mit der Reduktion der Lachgas-Emissionen leistet die Abwasserwirtschaft auch einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz. In Zeiten von Hitzesommern, Trockenperioden und Starkniederschlägen sind jedoch auch Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel gefordert. Das Wassermanagement nach dem «Schwammstadt-Prinzip» ist ein vielversprechender Ansatz, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Die Gemeinden sind aufgrund der starren Regelung in Art. 60a GSchG stark eingeschränkt in der Finanzierung von sinnvollen und zukunftssträchtigen Lösungen in der Siedlungswasserwirtschaft, da diese ausschliesslich zur Finanzierung der Abwasserentsorgung vorgesehen ist. Wir plädieren deshalb dafür, den Art. 60a GSchG mit einer Kann-Formulierung zu ergänzen, um eine weitergehende Verwendung von Gebührengeldern im Sinne einer zukunftsgerichteten Siedlungsentwässerung zu ermöglichen.

Antrag: Art. 60a GSchG ergänzen:

Die Gemeinden können mit den Gebühren und Abgaben nach Abs. 1 öffentliche und private Massnahmen finanziell unterstützen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung stehen, soweit sie dies in ihren Erlassen regeln.

	Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung Häusliches Abwasser enthält Mikroverunreinigungen aus einer Vielzahl von Substanzen wie Körperpflegeprodukten, Waschmitteln, Reinigungsmitteln und Arzneimittlrückständen, die bereits in sehr geringen Konzentrationen die Umwelt schädigen können. Dieses Risiko wird durch die vorgeschlagene Änderung erhöht. Wir verstehen zwar, dass der Bundesrat die vom Parlament beschlossene Motion umsetzen muss, erachten diese Änderung jedoch als Widerspruch zu den in dieser Vorlage vorgesehenen weiterführenden Massnahmen zur Reduktion von organischen Spurenstoffen in Abwasserreinigungsanlagen. Die hier vorgeschlagene Umsetzung der geforderten Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung beurteilen wir als vernünftig. Dies insbesondere, weil das Verwendungsverbot von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 2) auf mit häuslichem Abwasser gemischtem festen Hofdünger ausgeweitet werden soll.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 12 Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Häusliches Abwasser enthält Mikroverunreinigungen aus einer Vielzahl von Substanzen wie Körperpflegeprodukten, Waschmitteln, Reinigungsmitteln und Arzneimittlrückständen, die bereits in sehr geringen Konzentrationen die Umwelt schädigen können. Dieses Risiko wird durch die vorgeschlagene Änderung erhöht. Wir verstehen zwar, dass der Bundesrat die vom Parlament beschlossene Motion umsetzen muss, erachten diese Änderung jedoch als Widerspruch zu den in dieser Vorlage vorgesehenen weiterführenden Massnahmen zur Reduktion von organischen Spurenstoffen in Abwasserreinigungsanlagen.
Anhang	

Titel	Art. 19a Zuströmbereiche für Grundwasserfassungen und Grundwasserschutzareale
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Eawag begrüsst, dass die Pflicht zur Bezeichnung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen auf Gesetzesstufe gehoben wird, um dem planerischen Grundwasserschutz grössere Bedeutung zu verleihen.
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Eawag begrüsst, dass durch diesen Buchstaben neu Zuströmbereiche nicht nur aufgrund von Verunreinigungen oder Gefährdungen des Grundwassers bezeichnet werden müssen, sondern auch zum Schutz regional bedeutender Grundwasserfassungen.
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 1 Bst. c
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	3 Sobald die wesentlichen Grundlagen für zukünftige Grundwasserfassungen vorliegen, müssen die Kantone Zuströmbereiche für Grundwasserschutzareale nach Artikel 21 bezeichnen, wenn das Grundwasser durch Stoffe, die nicht genügend abgebaut oder zurückgehalten werden, verunreinigt oder gefährdet wird.
Begründung	Im Sinne des Vorsorgeprinzips erachten wir es als wichtig, irreversible Sachverhalte wie Überbauungen frühzeitig zu begrenzen. Daher erscheint uns die Kann-Formulierung als zu unverbindlich. Um durch eine Pflicht zur Ausscheidung eines Zuströmbereichs die Ausscheidung neuer Grundwasserschutzareale nicht unnötig zu erschweren, könnte der Absatz so angepasst werden, dass ein Zuströmbereich erst dann bezeichnet werden muss, wenn die wesentlichen Grundlagen wie Standort resp. Varianten einer künftigen Grundwasserfassung und plausible Fördermengen vorliegen. Wird auf die Pflicht zur Bezeichnung eines Zuströmbereichs verzichtet, soll wenigstens eine risikobasierte Prüfung stattfinden und begründet werden, weshalb auf die Bezeichnung eines Zuströmbereichs verzichtet wird.
Anhang	

Titel	Art. 19a Abs. 4
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 60b Abs. 4
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 61a Abs. 2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1 Bst. a
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 1 Bst. b
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	b. die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Bezeichnung der Zuströmbereiche von Grundwasserfassungen gemäss Artikel 19a Absatz 1, sofern die Arbeiten zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2035 durchgeführt worden sind. Nach 2035 sind Finanzhilfen nur in komplexen Fällen auf begründeten Antrag gewährbar.
Begründung	Um die Umsetzung zu beschleunigen, beantragen wir, dass die Finanzierung strenger degressiv umgesetzt wird und 2035 endet. Nach 2035 sollen die Kantone nur noch in begründeten, komplexen Fällen Finanzierung beantragen können.
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 2
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Der Aufwand für die Bestimmung von Zuströmbereichen ist je nach Grundwassersituation sehr unterschiedlich. Deshalb ist es sinnvoll, die Zuströmbereiche in technisch weniger komplexen Fällen möglichst rasch zu bestimmen. So können die Kantone und Fachbüros Erfahrungen machen und die jährliche Anzahl Bezeichnungen schrittweise erhöhen. Die degressive Ausgestaltung der Finanzhilfen erachten wir als guten Anreiz im Hinblick auf eine beschleunigte Umsetzung des planerischen Grundwasserschutzes. Um die Umsetzung zu beschleunigen, beantragen wir jedoch, dass die Finanzierung strenger degressiv umgesetzt wird und 2035 endet. Nach 2035 sollen die Kantone nur noch in begründeten, komplexen Fällen Finanzierung beantragen können. Zudem muss sichergestellt sein, dass bei Ausnutzung der ganzen Frist bis zur Festlegung der Zuströmbereiche (also bis 2050) keine neuen Sachzwänge in den provisorisch vorgesehenen Zuströmbereichen geschaffen werden, insbesondere keine, welche die Wasserqualität in den Fassungen beeinträchtigen könnte.
Anhang	

Titel	Art. 62d Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 64 Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84a
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Die Kantone sorgen dafür, dass Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen und Stickstoffeinträgen bei der Abwasserreinigung gemäss den vom Bundesrat nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2050 umgesetzt werden.
Begründung	Massnahmen zur Verringerung der Einträge von organischen Spurenstoffen und Stickstoff in die Gewässer sollten nicht nur in zentralen Abwasserreinigungsanlagen getroffen werden, sondern im gesamten Abwassernetz, von der Quelle bis zur Einleitung in den Vorfluter. Das Gesamtsystem könnte durch kleine sprachliche Anpassungen im Gesetzestext wie «Abwasserreinigung» statt «zentrale Abwasserreinigungsanlagen» angesprochen werden. Diese Ausweitung des Anwendungsgebietes bedarf auch sprachlicher Anpassungen in anderen Artikeln, die wir in der angehängten Tabelle vorschlagen.
Anhang	GSchG_Änderungsvorschläge_Gesamtbetrachtung.pdf

Titel	Art. 84b Abs. 1-2
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84b Abs. 3
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84c
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Les cantons déterminent les aires d'alimentation des captages d'eaux souterraines conformément à l'art. 19a, al. 1, let. a et b, d'ici au 31 décembre 2045. 2 Dans les cas visés à l'art. 19a, al. 1, let. c, le délai est prolongé jusqu'au 31 décembre 2050.
Begründung	Angesichts der zunehmenden Belastung des Grundwassers, unserer wichtigsten Trinkwasserressource, wäre eine raschere Umsetzung erforderlich, da chemische Verunreinigungen über Jahrzehnte fortwirken und das Grundwasser langfristig belasten. Wir verstehen, dass die Kantone und Fachbüros insbesondere für komplexe Fälle mehr Zeit für die Erarbeitung des notwendigen Wissens benötigen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass bei Ausnutzung der ganzen Frist bis zur Festlegung der Zuströmbereiche (also bis 2045 resp. 2050) keine neuen Sachzwänge in den provisorisch vorgesehenen Zuströmbereichen geschaffen werden, insbesondere keine, welche die Wasserqualität in den Fassungen beeinträchtigen könnte.
Anhang	

Titel	Art. 84d Abs. 1-2
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 84d Abs. 3
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Erläuternder Bericht zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und der Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwassereinigungsanlagen

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Keine Rückmeldung
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	4.2. Grundzüge der Vorlage: Umsetzungsfragen
Akzeptanz	Enthaltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung Wird häusliches Abwasser mit festen Hofdüngern vermischt, entsteht daraus mitunter ein flüssiger Dünger. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, besteht dann gegenüber festen Düngern ein erhöhtes Risiko für Gewässerverunreinigungen. Wir erachten es deshalb als äusserst wichtig, dass das Verwendungsverbot in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 2) von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern auf mit häuslichem Abwasser gemischtem festen Hofdünger ausgeweitet wird. Wir sind mit der im Bericht erwähnten Einschätzung der Herausforderungen bei der Umsetzung einverstanden. Es bleibt jedoch unklar, wie die erforderlichen Erfahrungen resp. ein Stand der Technik erarbeitet werden soll. Wir regen daher an, eine Vollzugshilfe auszuarbeiten, am besten durch ein landwirtschaftliches Forschungsinstitut, das wir dabei unterstützen könnten.
Anhang	

Anpassungsvorschläge für bestehende Artikel des GSchG um alternative Methoden wie dezentrale Behandlung und Nährstoffrückgewinnung nicht auszuschliessen

Massnahmen zur Verringerung der Einträge von organischen Spurenstoffen und Stickstoff in die Gewässer sollten nicht nur in zentralen Abwasserreinigungsanlagen getroffen werden, sondern im gesamten Abwassernetz, von der Quelle bis zur Einleitung in den Vorfluter. Das Gesamtsystem könnte durch kleine sprachliche Anpassungen im Gesetzestext wie «Abwasserreinigung» statt «zentrale Abwasserreinigungsanlagen» angesprochen werden. Diese Ausweitung des Anwendungsgebietes bedarf auch sprachlicher Anpassungen in anderen Artikeln, die wir in der angehängten Tabelle vorschlagen.

Jetzige Formulierung	Formulierung Eawag
<u>Art. 10 Öffentliche Kanalisationen und zentrale Abwasserreinigungsanlagen</u> 1 Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser: a. aus Bauzonen; b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichen-den Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind. 1bis Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen. 2 In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist. 3 Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.	Im Titel: «zentrale» streichen 1 «zentraler» streichen 2 Wenn es sowohl technisch möglich als auch ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist, und insbesondere in abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten, kann Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen behandelt werden, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist. 3 Kann eine private Kanalisation oder Abwasserreinigungsanlage auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.
<u>Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht</u> 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. 2 Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst: a. Bauzonen;	1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden ausser es kann vor Ort mit Verfahren behandelt werden, die sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoller sind als eine

b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b); c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist. 3 Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.	Entsorgung über die Kanalisation und die zentrale Abwasserreinigung. Hierzu zählen insbesondere Verfahren zur Nährstoffrückgewinnung.
<u>Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen</u> 1 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung. 2 Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist. 3 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen. 4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn: a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen; b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist. 5 Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss	3 «zentralen» streichen

das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.	
<u>Art. 17 Grundsatz</u> Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn: a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4); b. ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören; c. gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).	a. im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1), landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4) oder in einer dezentralen Abwasserreinigungsanlage behandelt wird. c. «zentralen» streichen
<u>Art. 61 Stickstoffelimination bei Abwasseranlagen</u> 1 Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Erstellung und Beschaffung von: a. Anlagen und Einrichtungen zur Stickstoffelimination bei zentralen Abwasser-reinigungsanlagen, soweit sie der Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder von Beschlüssen internationaler Organisationen dienen, welche die Reinhaltung von Gewässern ausserhalb der Schweiz bezwecken; b. Kanalisationen, die anstelle von Anlagen und Einrichtungen nach Buchstabe a erstellt werden. 2 Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Menge Stickstoff, die durch die Massnahmen nach Absatz 1 eliminiert wird.	«zentralen» streichen

<u>Art. 61a</u> Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen 1 Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und der verfügbaren Mittel Abgeltungen an die Erstellung und die Beschaffung von: a. Anlagen und Einrichtungen zur Elimination von organischen Spurenstoffen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit sie zur Einhaltung der Vorschriften über die Einleitung von Abwasser in Gewässer erforderlich sind;	«zentralen» streichen
---	------------------------------